Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1364.)

Gebühren-Tarif
für die Königlich-Preußischen Konsulate.
(Vom 10ten Mai 1832.)

	Preußisch Kourant. Rtl.	sgr.	pf.
I. Allgemeine Konsulats-Gebühr, welche von jedem in einem Hafen, wo ein Preußischer Konsul oder Vize-Konsul angestellt ist, ankommenden Preußischen Schiffe, welches daselbst Ladung löscht, Ladung einnimmt, oder auch beides verrichtet, oder einen Nothhafen sucht, oder überwintert, nach der aus dem Beil- oder Meßbriefe hervorgehenden Trächtigkeit des Schiffes zu entrichten ist.			
1) In den außereuropäischen Häfen für eine jede Preußische Normallast..	—	2	—
2) In den europäischen Häfen, außerhalb der Ostsee, für die Normallast..........................	—	1	6
3) In den Häfen innerhalb der Ostsee, mit Einschluß des Sundes, der Belte und des Schleswig-Holsteinschen Kanals			
a) von Schiffen über funfzig Normallasten, für die Last	—	1	—
b) von Schiffen unter funfzig Normallasten, für die Last	—	—	6
Anmerkungen.			
1) Schiffe, welche in einem Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, ingleichen Schiffe, welche zwar beladen, und zum Zwecke der Löschung einlaufen, jedoch denselben wegen anderweitig erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder verlassen, zahlen nur die Hälfte der obigen Gebühren.			

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Juli 1832.)

2) In denjenigen Fällen, wo einem Königlichen Konsulate ein nicht auf den Hafen seines Wohnorts beschränkter größerer Bezirk angewiesen ist, haben die Schiffe, welche zwar innerhalb dieses Bezirks, aber in einem Vor- oder Nebenhafen, wo weder der Konsul, noch ein Vize-Konsul residirt, einlaufen, nur dann die Konsulat-Gebühr zu entrichten, wenn sie in den Fall kommen, die amtlichen Funktionen des Konsulats in Anspruch zu nehmen.

3) Hinsichtlich der dem Konsulate zu Helsingör zustehenden Gebühr hat es bei den Bestimmungen vom 12ten März 1829. sein Bewenden, wonach an selbiges von jedem den Sund passirenden Schiffe 10 Sgr. zu entrichten sind.

Da die Klarirung im Sunde aufhört, so gelten nunmehr auch bei dem Consulate in Helsingör für Erhebung der allgemeinen Consulatgebühr lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Tarifs vom 10 Mai 1832, so weit sie sich auf Ostseehäfen beziehen. Die Anmerk. 3 dieses Tarifs, sowie die Bestimmungen v. 12 März 1829 u. 24 Januar 1845 fallen weg. Ges. v. 8 April 1857. G.S. pro 1857 pag. 425.

II. Gebühren für besondere amtliche Verrichtungen.

	Preußisch Kourant. Rtl.	sgr.	pf.
1) Für die Aufnahme einer neuen Musterrolle	2	—	—
2) Für Abänderungen einer Musterrolle	1	—	—
3) Für Aufnahme eines Seeprotestes	1	10	—
4) Für Ertheilung oder Beglaubigung eines Ursprungs- oder Gesundheitsattestes, imgleichen für Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften anderer Dokumente	1	—	—
In sofern von einem Versender mehrerer mit demselben Schiffe abzusendender Gegenstände für ein jedes derselben ein dergleichen Attest verlangt wird, sind für jedes die Anzahl von fünf übersteigende Attest nur zu entrichten.	—	15	—
5) Für Aufnahme oder Attestirung von Vollmachten	2	—	—
6) Für Ausstellung eines Reisepasses	1	10	—
7) Visirung eines Reisepasses	—	15	—
ad 6 und 7 bei Matrosen, Handwerksburschen und andern Unvermögenden	gratis.		
8) Für Ertheilung von Certifikaten über Handels- und Schiffahrts-Gegenstände, imgleichen Legalisationen von Akten und Kontrakten, welche Preußische Unterthanen am Orte des Konsulats unter sich errichten, in den im §. VIII. des Konsulat-Reglements vom 18ten September 1796. vorgesehenen Fällen	1	15	—
9) Für Abschriften von im Konsulate aufgenommenen Verhandlungen, die nicht gebrochene Folioseite	—	2	—

Hin-

Hinsichtlich derjenigen nicht eigentlich amtsmäßigen Verrichtungen bei See- und Krieges-Unfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, welche von den Konsuln entweder auf besonderes Verlangen der betheiligten Preußischen Unterthanen, oder bei dringenden Vorfällen, und wenn die betheiligten Preußischen Unterthanen keine Korrespondenten oder Bevollmächtigte am Orte haben, von Amtswegen geleistet werden, verbleibt es bei der Bestimmung des §. IX. des Konsulat-Reglements, wonach die Konsuln berechtigt sind, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Kommissions-Geschäfte zu berechnen.

Berlin, den 10ten Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. Graf v. Bernstorff.

Vorstehender Gebühren-Tarif, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Artikels 12. des Konsulat-Reglements vom 18ten September 1796. abgeändert worden sind, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung, namentlich der Königlich-Preußischen Konsuln, so wie des Schiffahrt und Handel treibenden Publikums gebracht. Berlin, den 16ten Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
v. Schuckmann.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ancillon.

(No. 1365.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1832., wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender, Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter.

Zur Beseitigung der Zweifel, wozu die §§. 13. 17. und 18. Tit. 2. Th. 1. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Veranlassung gegeben haben, verordne Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 6ten v. M. nach Ihren Anträgen:

1. Minderjährige, oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, so wie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts-Ortes unterworfen seyn.

2. Die Großjährigen unter ihnen sind befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

3. Den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litis-Kurator zugeordnet werden,

werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 4ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister von Kamptz und Mühler.

(No. 1366.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten Juli 1832., wodurch des Königs Majestät der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stelle der Städteordnung vom 19ten November 1808. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 25sten Mai c. verleihe Ich der Stadt Königsberg in der Neumark, auf deren Antrag, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., in Stelle der Städteordnung vom 19ten November 1808., und überlasse Ihnen, weiter hierin zu verfügen, auch diese Verleihung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn.

(No. 1367.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Juli 1832., betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23sten v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben über die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung dahin einverstanden, daß ein Schuldner von einem oder auch von mehreren Gläubigern überhaupt nur Ein Jahr lang in persönlicher Haft gehalten werden darf und, daß bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von dem bisherigen Extrahenten desselben, oder von einem andern Gläubiger ausgehen, nachgewiesen werden muß, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsunvermögen sich zugezogen habe. Uebrigens ist diese Bestimmung nur auf solche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Haft schon vorhanden waren, und nicht auf diejenigen zu beziehen, die der Schuldner nachher von neuem gemacht hat. Das Staats-Ministerium hat die vorschriftsmäßige Bekanntmachung dieser Deklaration zu veranlassen. Berlin, den 5ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Berichtigung.

Seite 150. der Gesetzsammlung vom Jahre 1832. §. 1. Zeile 1. ist zu lesen: vor, statt: von.
Seite 156. §. 27. Zeile 1. ist zu lesen: Eben so wird, statt: Eben so wenig wird.
Seite 158. §. 31. Zeile 7. ist zu lesen: Entlastung, statt: Entlassung.